

Zukunft Wiedereinstieg Fachtagung Netzwerk „W“

Hamm, 21. Januar 2009



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Hamm



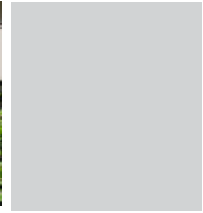
Gesetzliche Grundlagen zur Frauenförderung im SGB III

■ § 1 **Ziele der Arbeitsförderung**

- Gleichstellung von Männer und Frauen als durchgängiges Prinzip
- Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen
- Frauenförderung entsprechend Anteil Betroffenheit von Arbeitslosigkeit (Zielförderquote)

■ § 8 **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

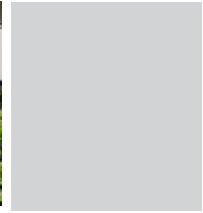
- Berücksichtigung von Lebensverhältnissen von Erziehenden, Pflegenden und Berufsrückkehrenden
- Berufsrückkehrer sollen notwendige Leistungen zur Rückkehr in Erwerbstätigkeit erhalten



Gesetzliche Grundlagen zur Frauenförderung im SGB III

■ **§ 20 Berufsrückkehrer**
- Definition

■ **§ 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**
- hauptamtliche Mitarbeiterin



Definition BerufsrückkehrerIn

BerufsrückkehrerIn sind Frauen und Männer, die

- Ihre Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege für **mindestens 1 Jahr unterbrochen** haben und
- spätestens **vor dem 16. Geburtstag des jüngsten Kindes** bzw. innerhalb eines Jahr nach Beendigung der Pflege **in das Erwerbsleben zurückkehren wollen**
- Der Status BerufsrückkehrerIn bleibt solange erhalten, bis wieder ein Jahr versicherungspflichtig oder selbstständig gearbeitet wurde



Instrumente zur Förderung der Weiterbildung

■ § 46

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

- bei einem Bildungsträger oder
- bei einem Arbeitgeber

■ § 77

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Voraussetzungen:

- Notwendigkeit
- vorherige Beratung durch Vermittlungsfachkraft

Bildungsgutschein

- zeitlich befristet
- auf bestimmte Bildungsziele beschränkt

■ § 45

Vermittlungsbudget

- Qualifikationen, die nicht über §§ 46 oder 77 gefördert werden